

len. Mit der Einzelentscheidung über den Neubau eines Eigenheimes (Zustimmung des zuständigen Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirks) wird diese allgemeine Regelung für einen Bürger konkretisiert.

Die Empfangsbedürftigkeit der Einzelentscheidung bedeutet, daß sie dem Adressaten zugehen muß, um wirksam zu werden, daß also der Adressat davon Kenntnis nehmen konnte oder mußte.

Mündlich erlassene Entscheidungen sind zugegangen, wenn der Adressat sie vernommen hat. Schriftliche Entscheidungen gelten in der Regel mit Einwurf des Schreibens in den Briefkasten des Adressaten als zugegangen, in bestimmten vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen mit Zustellung (Zustellungsurkunde) durch die Deutsche Post gemäß den postalischen Bestimmungen.

*Fünftens:* Mit Einzelentscheidungen werden Verwaltungsrechtsverhältnisse begründet bzw. bereits bestehende festgestellt, aufgehoben oder geändert.

Einzelentscheidungen können für den Adressaten bedeuten:

- die Gewährung eines Rechts, z. B. in Form einer Erlaubnis, Genehmigung oder Zustimmung. Diese Art von Einzelentscheidungen berechtigt den Adressaten, ein subjektives Recht wahrzunehmen;
- die Erfüllung einer Pflicht, festgelegt z. B. in Form einer Auflage oder Forderung. Die Einzelentscheidung trägt also in diesem Fall verpflichtenden Charakter, begründet eine subjektive Pflicht.

Die Einhaltung und Durchsetzung von Einzelentscheidungen wird in der Regel mit verwaltungsrechtlichen Maßnahmen gewährleistet (vgl. 6.2.).

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

*Die Einzelentscheidung ist ein einseitiger, empfangsbedürftiger Rechtsakt eines Organs des Staatsapparates gegenüber einem konkreten Adressaten, durch den ein Verwaltungsrechtsverhältnis begründet, geändert oder aufgehoben wird. Dieser Rechtsakt wird in Ausübung vollziehend-erfügender Tätigkeit auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift erlassen.*

## 5.6.2.

### Arten der Einzelentscheidungen und Anforderungen an diese Entscheidungen

Im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe des Staatsapparates werden unterschiedliche Einzelentscheidungen getroffen. Entsprechend dem unterschiedlichen Anliegen sind auch die rechtlichen Anforderungen und die verfahrensmäßigen Grundsätze differenziert geregelt.

#### *Berechtigende Einzelentscheidungen*

Sie gewähren dem Adressaten bestimmte Rechte, die er erst auf der Grundlage einer solchen Entscheidung in Anspruch nehmen kann. In der Regel setzen sie einen entsprechenden Antrag desjenigen, der ein Recht gewährt haben will, voraus (vgl. 7.3.). Dem Antrag kann mit der Einzelentscheidung entsprochen werden durch:

- Zustimmung, z. B. für die Errichtung eines Bauwerks;
- Erlaubnis, z.B. zum Führen eines Kraftfahrzeuges;
- Genehmigung, z.B. zur Eröffnung eines Gewerbes;
- Bewilligung, z.B. einer Sozialunterstützung;
- Erteilung einer Berechtigung, z.B. eines Passierscheins zum Betreten des Sperrgebietes.

Mit diesen Einzelentscheidungen werden die konkreten Rechte der Adressaten weiter ausgestaltet und wird ihrem Anliegen entsprochen, die vom sozialistischen Staat gewährten Möglichkeiten zur Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse zu nutzen.

Grundsätzlich ist bei berechtigenden Einzelentscheidungen darauf zu achten, daß die rechtlich geforderten Voraussetzungen gegeben sind und die vorgeschriebene Form eingehalten wird.

So ist die Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerks durch die Bürger entsprechend § 5 Abs. 1 der VO über Bevölkerungsbauwerke nach dem als Anlage zur VO veröffentlichten Muster zu erteilen.

Entscheidungen mit berechtigendem Inhalt können dann formlos erteilt werden, wenn in den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften keine besonderen Formvorschriften enthalten sind. Grundsätzlich sollten sie aber auch in diesen Fällen schriftlich ausgefertigt werden.